



EINWOHNERGEMEINDE

EGGIWIL

Schulreglement

vom 1. Januar 2011

Status	Datum	Instanz	Umschreibung der Änderung
	21.09.2010	Gemeindeversammlung	

Die Einwohnergemeinde Eggwil erlässt gestützt auf das Volksschulgesetz (VSG) folgendes **Schulreglement**:

I. Organisation

- | | |
|-------------------|---|
| Schulen | <p>Art. 1</p> <p>1 Das Schulwesen der Gemeinde Eggwil umfasst</p> <ul style="list-style-type: none">- die Kindergärten- die Primar- und Realschulen <p>2 Die Sekundarschule wird durch den Sekundarschulverband Signau geführt.</p> <p>3 Die Klasse für besondere Förderung (KbF) wird durch die Gemeinde Signau geführt.</p> |
| andere Gemeinden | <p>Art. 2</p> <p>Der Gemeinderat kann mit Gemeinden Verträge abschliessen, aus denen Kinder Schulen oder Kindergärten in Eggwil besuchen, oder in denen Kinder aus Eggwil unterrichtet werden.</p> |
| Schulgeldbeiträge | <p>Art. 3</p> <p>1 Der Gemeinderat kann auf Gesuch hin Beiträge an auswärtige Schulbesuche im Sinne von Art. 1 beschliessen. Art. 7 VSG bleibt vorbehalten.</p> <p>2 Beiträge an auswärtige Schulbesuche in der nachobligatorischen Schulzeit regelt der Gemeinderat in einer Verordnung.</p> |
| Kindergarten | <p>Art. 4</p> <p>1 Anspruch auf Besuch des Kindergartens haben Kinder, die ein Jahr vor dem ordentlichen Schuleintritt stehen.</p> <p>2 Vom Schuleintritt zurückgestellte Kinder können den Kindergarten bis Schuleintritt besuchen.</p> <p>3 Kinder, die zwei Jahre vor dem ordentlichen Schuleintritt stehen, können auf begründetes Gesuch hin, soweit dies die Klassenbestände zulassen, ebenfalls aufgenommen werden.</p> |

II. Behörden

Gemeinderat

Art. 5

- 1 Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der Bildungskommission über:
 - a) Festlegung der Schulbezirke
 - b) Zuteilung der Schulbezirke ohne Schulstandort zu einem Schulbezirk mit Schulstandort
 - c) die Standorte der Schulen und Kindergärten
 - d) Eröffnung und Aufhebung von Klassen
 - e) Regelung und Organisation des Spezialunterrichtes
 - f) Einführung und Aufhebung von Förderunterricht
 - g) Einführung und Aufhebung von fakultativem Unterricht
 - h) der Gemeinderat wählt die Mitglieder der Bildungskommission und die Bezirksvertreter
- 2 Die *Beschlüsse nach lit. c) – f)* unterliegen der Genehmigung durch die zuständige Stelle der Kantonalen Erziehungsdirektion.
- 3 Die Beschlüsse nach lit. g) liegen in der Kompetenz der Bildungskommission im Rahmen der Richtlinien der Kantonalen Erziehungsdirektion.

Bildungskommission

Art. 6

- 1 Die Bildungskommission ist Aufsichts- und Verwaltungsbehörde des Kindergartens und der Primar- und Realklassen. Ihr obliegt die strategische Führung der Schule.
- 2 Sie ist insbesondere zuständig für:
 - Zuteilung der Kinder auf die Schulen und Kindergärten
 - Anstellung des Lehrpersonals unter Beizug der entsprechenden Bezirksvertreter
 - Anstellung der Schulleitung auf Antrag der Lehrerkonferenz. Weitere Funktionsträger werden durch die Schulleitung gemäss Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV, BSG 430.250.0) bestimmt
 - Organisation der Fortbildung ihrer Mitglieder
 - Förderung und Unterstützung der Schul- und Organisationsentwicklung. Unterstützung des Lehrpersonals bei deren Umsetzung
 - Verwendung von bewilligten Voranschlagskrediten
 - Beschluss über nicht im Jahresvoranschlag enthaltene Ausgaben bis zu insgesamt höchstens Fr. 5'000.00 pro Jahr
 - Benützung der Schulanlagen durch Aussenstehende
- 3 Die Bildungskommission kann einzelne Befugnisse im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung an die Schulleitung delegieren. Die Bildungskommission wird durch die Bezirksvertreter unterstützt.
- 4 Sie ist zuständig für die Versetzung des Lehrpersonals. Die betroffene Person ist anzuhören.

- 5 Die Bildungskommission konstituiert sich selber.
- 6 Sie führt ein Schulsekretariat. Die Wahl und Anstellung des Sekretärs/der Sekretärin erfolgt auf Antrag der Bildungskommission durch den Gemeinderat.
- 7 Die Bezirksvertreter stellen den Kontakt zwischen Schulen, Eltern und Bildungskommission sicher. Deren Mitglieder unterliegen der Schweigepflicht.

III. Schulführung und Schulverwaltung

- | | |
|--------------|---|
| Schulleitung | <p>Art. 7</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Die Schule (Kindergarten, Primar- und Realschule) wird durch die Schulleitung operativ geführt. 2 Sie wird durch die Bildungskommission auf Antrag der Lehrerkonferenz angestellt. 3 Die Rechte und Pflichten der Schulleitung richten sich nach der Volksschulverordnung Art. 8. und 9. 4 Die Gemeindeverwaltung unterstützt die Bildungskommission und die Schulleitung in Rechtsfragen gemäss kantonalen Vorgaben. |
| Hauswarte | <p>Art. 8</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Die Anstellung der Schulhausauswarte erfolgt auf Antrag der Bildungskommission durch den Gemeinderat. 2 Schulhauswarte mit Führungsverantwortung (gemäss Personalverordnung der Gemeinde Eggwil, Anhang I, lit. g) werden durch den Gemeinderat in eigener Kompetenz angestellt. 3 Die Bildungskommission hat ihnen gegenüber ein Weisungsrecht. |

IV. Elternmitsprache

- | | |
|------------------|---|
| Elternmitsprache | <p>Art. 9</p> <p>Der Gemeinderat kann auf Antrag der Bildungskommission und des zuständigen Bezirksvertreters gemäss VSG Art. 31 in einer Verordnung Formen der Mitsprache und Mitwirkung der Eltern regeln.</p> |
|------------------|---|

V. Soziale und kulturelle Einrichtungen

- | | |
|--------------------|---|
| Gesundheitsdienste | <p>Art. 10</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Schularzt und Schulzahnarzt werden durch die Bildungskommission gewählt. 2 Der Hausvorstand, respektive die Schulleitung, sind bei der Organisation der Untersuchungen behilflich. |
|--------------------|---|

- Soziale Einrichtungen
- Art. 11**
- 1 Auf Antrag der Bildungskommission entscheidet der Gemeinderat über spezielle soziale Dienste (Mittagstisch, Aufgabenhilfe usw).
 - 2 Die Eltern haben sich an Schulverlegungen, Ferien- und Sportlager angemessen zu beteiligen. In Härtefällen gewährt die Gemeinde eine Ermässigung.
- Allgemeine Bildungsbestrebungen
- Art. 12**
- 1 Die Gemeinde unterstützt allgemeine Bildungsbestrebungen und kulturelle Angebote von und für Kindergartenkinder, Schüler und Schülerinnen. Insbesondere betrifft das die Musikschule, die Jugend- und Volksbibliothek, die Schulbibliotheken, allgemeine Mediensammlungen und kulturelle Anlässe.
 - 2 Die Eltern können ersucht werden, sich an kulturellen Schulveranstaltungen angemessen finanziell zu beteiligen.
- Inkrafttreten
- Art. 13**
- 1 Das Reglement tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.
 - 2 Es hebt das Schulreglement vom 3. Dezember 1999 mit den vorgenommenen Änderungen und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Beraten und angenommen durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 21. September 2010.

EINWOHNERGEMEINDE EGGIWIL
 der Präsident der Sekretär

sig. Hans Arm sig. Stefan Ruch

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 20. August 2010 bis 20. September 2010 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflagefristen im Anzeiger Oberes Emmental Nr. 33 vom 19. August 2010 bekannt.

3537 Eggwil, 21. September 2010

Der Gemeindeschreiber

sig. Stefan Ruch

Anhang I: Kommissionen (gemäss Art. 16 GO)

Bildungskommission

Mitgliederzahl:	1 Mitglied	Gemeinderat Ressort Bildung = Präsident/Präsidentin (stimmberechtigt)
	2 Mitglieder	aus der vereinigten Bildungskommission (stimmberechtigt)
	1 SekretärIn	(mit beratender Funktion, kein Stimmrecht)
	Schulleitung	(mit beratender Funktion, kein Stimmrecht)

Präsidium Die Bildungskommission konstituiert sich selbst. Das mit dem entsprechenden Ressort „Bildung“ betraute Gemeinderatsmitglied hat das Präsidium der Bildungskommission zu übernehmen.

Mitglied von Amtes wegen: Gemeinderatsmitglied (Ressortvorsteher/in)

Wahlorgan: Gemeinderat

Übergeordnete Stellen: Administrativ: Gemeinderat
Fachlich: Schulinspektorat

Untergeordnete Stellen: Schulleitung / Lehrkräfte / Bezirksvertreter / Hauswarte

Aufgaben: Aufsicht über den Kindergarten, die Primar- und die Realschule gemäss den Bestimmungen der kantonalen Kindergarten- und Volksschulgesetzgebung (VSG) sowie des Schulreglementes der Gemeinde Eggwil

Die Bildungskommission und sämtliche Bezirksvertreter bilden zusammen die vereinigte Bildungskommission.

Diese trifft sich mindestens 2x jährlich.

Geleitet wird die vereinigte Bildungskommission durch das Gemeinderatsmitglied mit dem Ressort Bildung. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium mit Stichentscheid.

Für die Aufgabenerfüllung ist die Bildungskommission Eggwil in folgende drei Ressorts gegliedert:

Aufgabenbereich der Bildungskommission Eggwil

Bildungskommission Eggwil Aufgaben der einzelnen Ressorts (Aufzählung nicht abschliessend)		
Ressort Strategie/Politik/Personal	Ressort Eltern/Schüler/Schulbezirke	Ressort Schulbetrieb/Organisation
Leitbild	Ansprechperson Bezirke, Bezirksvertreter	Einblick in den Schul- und Unterrichtsalltag
Struktur und Qualität der Schule (Anzahl Standorte, Oberstufenzentrum, Tagesschule, weiterführende Schulen, Sek-Standort, Umgang mit Integration Art. 17, Zusammenarbeit Eltern-Schule, Anstellungen, etc.)	Schülerinnen- und Schülerfeedback, Elternfeedback	Jahresplanung mit Unterrichtschluss vor Ferien, Ausnahmen zu Blockzeiten, unterrichtsfreie Halbtage
	Regelungen zur Eltern- und Schülermitwirkung (Eltern- und Schülerräte)	Rahmenvorgaben zum Stundenplan (Schulbeginn, Schulschluss)
	Reglemente, Verordnungen	Elternabende
Entwicklungsschwerpunkte (Schulprogramm), Controlling (Schulinspektorat), Berichterstattung der Gemeinde an den Kanton	Schülertransporte	Angebote im Bereich Förderunterricht, fakultativer Unterricht
	4-Augenprinzip in ausserordentlichen Situationen: Verweis, Unterrichtsauschluss, Nichtzulassung zum 10. Schuljahr, Vorzeitige Schulentlassungen, Gefährdungsmeldungen, Kontrolle und durchsetzen der Schulpflicht, Anzeigen etc., Schulsozialdienst, etc.	Tagesschul- und Betreuungsangebote
Hausordnungen, Pausenordnungen		Infrastruktur
schulärztlicher und schulzahnärztlicher Dienst		
Zusammenarbeit und Vereinbarungen mit anderen Gemeinden		
Schulleitung, Lehrkräfte, Sekretariat, Hauswarte (Rahmenvorgaben für Anstellungen, Verweise und Entlassungen)		
Grundsätze zur Pensenzuteilung		
unbezahlte Urlaube		
Budget, Finanzen, Investitionen (z.B. Schulinformatik, Sanierung von Schulanlagen, etc.)		

Finanzielle Befugnisse:

Verwendung von Voranschlagskrediten

Unterschrift:

Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär

Bezirksvertreter

Aufgaben der Bezirksvertreter (Anzahl Bezirksvertreter = Anzahl Schulbezirke in der Gemein- de)	Werden durch den Gemeinderat für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt und sind wieder wählbar. Sie stellen die Verbindung zwischen Behörden, Eltern und Schule in „ihrem“ Schulbezirk sicher.
Unterstellung	Ressort Eltern/Schüler/Schulbezirke der Bildungskommission
Hauptfunktionen	<ul style="list-style-type: none">➤ Ansprechperson im Bezirk / Kontakte Eltern – Lehrkräfte➤ Teilnahme und Mitwirkung Examen/Schlussfeier➤ Schulbesuche (freiwillig)➤ Kontrolle der Jubiläen (Lehrkräfte, Hauswarte, etc.)➤ Mitwirkung bei Schulanlässen (beratend)➤ Kontrolle Klassenkredite➤ Kontrolle Infrastruktur (Bauliches)➤ Mitwirkung Koordination Schülertransporte➤ Teilnahme an den Sitzungen der vereinigten Bildungskommission➤ Mitwirkung bei der Anstellung von Lehrkräften im zugewiesenen Bezirk➤ Entlassung von Lehrkräften im zugewiesenen Bezirk➤ Eigene Nachfolge (Antragsrecht)➤ Beantragung von Sitzungen der Bildungskommission oder der vereinigten Bildungskommission (nach Rücksprache mit dem Präsidium)
Stimmrecht / Antragsrecht	Grundsätzlich haben die Bezirksvertreter kein Stimmrecht. Sie können lediglich Antrag bei der Bildungskommission stellen. AUSNAHME: Bei der Anstellung und Entlassung von Lehrkräften im zugewiesenen Schulbezirk hat der Bezirksvertreter ein Stimmrecht.
Finanzielle Befugnisse:	Keine finanziellen Befugnisse (lediglich Antragsrecht an die Bildungskommission)
Unterschrift:	Nicht Unterschriften berechtigt